

Gemeindeverband Regio-Feuerwehr Aarberg



Feuerwehrreglement (FwR)

vom 24. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Leistungsauftrag der Feuerwehr	3
II.	Feuerwehrdienstpflicht	3
	1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
	2. Übungsdienst und Einsatz	4
III.	Betriebsfeuerwehren	5
IV.	Finanzierung	6
V.	Zuständigkeiten	7
	1. Verbandsrat	7
	2. Feuerwehrkommando	7
VI.	Strafen und Schlussbestimmungen	8
Anhang I	Gebührenordnung	9
Anhang II	Organisation	11
Anhang III	Entschädigungen	12
Anhang IV	Gradstruktur	19
Anhang V	Ausbildungskonzept	20
Anhang VI	Pflichtenhefte	21

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen.**

Der Verband Regio-Feuerwehr Aarberg beschliesst, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG):

I. Leistungsauftrag der Feuerwehr

Leistungsauftrag

Art. 1

- 1) Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 13 und Art. 14 Abs. 1 FFG.
- 2) Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer (inkl Ausländer mit Niederlassungsbewilligung) zwischen dem vollendeten 18. und 50. Altersjahr.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

- 1) Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- 2) Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

- 1) Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2) Der Verbandsrat bestimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos (Stufe 1), ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3) Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

- 1) Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchancen verpflichtet werden.
- 2) Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- 3) Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

Kader und Fachleute

Art. 7

- 1) Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2) Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

- 3) Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

- 1) Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- 2) Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem Zustand zu halten.
- 3) Ausrüstung, welche mutwillig oder durch grobfahrlässige Handhabung beschädigt wurde oder verloren geht, wird dem Feuerwehrangehörigen ganz oder anteilmässig (im Ermessen des Kommandos [Stufe 1]) in Rechnung gestellt.
- 4) Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

- 1) Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
 - a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben (Mitglieder des VKFO, RFO oder Gemeinderates sowie der Regierungsstatthalter), die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
 - b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
 - c) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
 - d) für registrierte Partnerschaften gilt Bst. c sinngemäss.
- 2) Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht können auf Gesuch hin befreit werden:
 - a) Personen, deren Behinderung sie in der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - b) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein- oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - c) Angehörige von Betriebsfeuerwehren ortsansässiger Betriebe.
 - d) Angehörige des Zivilschutzes, die bei ausserordentlichen Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsprogramm und -daten

Art. 10

Das Jahresübungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit per E-Mail oder schriftlich zuzustellen und dient als Aufgebot.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

- 1) Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

- 2) Entschuldigungsgesuche müssen bis spätestens 10 Tage nach der versäumten Übung dem Feuerwehr-Sekretariat schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Später eintreffende Entschuldigungen werden nicht akzeptiert. Das Sekretariat leitet eine Kopie des Entschuldigungsschreiben dem zuständigen Chef Einsatzelement weiter.
- 3) Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft und Geburt,
 - d) begründete Ortsabwesenheit (wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivildienst, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit),
 - e) andere wichtige Gründe (wie Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, unverschiebbare wichtige berufliche Verpflichtungen von Selbständigerwerbenden, Notfälle aller Art).
- 4) Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.
- 5) Unentschuldigte Abwesenheit wird mit Busse von Fr. 30.- bis Fr. 5000.- bestraft.
- 6) Wer Übungen und Kursen, welche durch Dritte veranstaltet werden, unentschuldigt fernbleibt oder sich für diese zu spät abmeldet, schuldet dem Verband die ihm entstandenen Kosten, namentlich auch allfällige Bussen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

- 1) Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.
- 2) Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

- 1) Dem Feuerwehrkommandanten (bzw. dem entsprechenden Einsatzleiter) steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2) Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt dieser das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

- 1) Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglementen und dem Kommando der Regio-Feuerwehr Aarberg unterstellt.
- 2) Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandvorschriften.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

- 1) Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 65 ff. OgR.
- 2) Die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB sowie sonstige Einnahmen dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 3) Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und Betriebsbeiträge der GVB gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Verbandsgemeinden.

Ersatzabgabe

Art. 17

- 1) Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen dem vollendeten 18. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- 2) Die Ersatzabgabe beträgt 4 - 9 % des Kantonssteuerbetrages oder mindestens Fr. 50.- und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz kann durch den Verbandsrat aufgrund des Finanzbedarfs festgelegt werden.
- 3) Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- 4) Ehepaare die keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5) Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrrpflicht entlassen oder befreit wird, bezahlen Ehepartner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- 6) Für die Festlegung der Pflichtersatzabgabe gilt die Mannschaftsliste per Stichtag 1.8. des laufenden Kalenderjahres.
- 7) Die Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden erhoben. Diese leiten die Ersatzabgabe-Erträge unter Abzug der Abschreibungen auf uneinbringlichen Ersatzabgaben dem Verband weiter.
- 8) Der Verband sorgt für einen einheitlichen Vollzug.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Personen, die nach Art. 9 von der Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, bezahlen keine Ersatzabgabe.

Gebühren

Art. 19

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren (Anhang I) von:

- a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 und 14 Abs. 1 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrtechnische Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 20

- 1) Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
- 2) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können

die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

- 3) Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, nicht Vertragsgemeinden, kann eine angemessene Entschädigung (gemäss kant. Richtlinien) verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Verbandsrat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Verbandsrat nimmt neben den im Art. 23 OgR aufgeführten Zuständigkeiten noch folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- c) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen (Anhang III) fest,
- d) stellt der Abgeordnetenversammlung Antrag über die Höhe der Gebühren und Bussen (Anhang I),
- e) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall,
- h) versichert Fahrzeuge und Schäden gegenüber Dritten,
- i) versichert die Feuerwehr gegen die Folgen von Entscheidungen im Einsatz,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren.

2. Feuerwehrkommando

Zusammensetzung

Art. 23

Das Feuerwehrkommando setzt sich wie folgt zusammen:

	Funktion	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
a)	Kommandant	X	X	X
b)	Kommandanten Stv (2)	X	X	X
c)	Feuerwehr-Sekretariat	X	X	X
d)	Chef Ausbildung		X	X
e)	Chef Atemschutz		X	X
f)	Chef Alarmierung / Einsatzplanung		X	X
g)	Chef Fahrzeuge		X	X
h)	Chef Material		X	X
j)	Chef Einsatzelemente			X

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Das Feuerwehrkommando (Stufe1)

- a) ernennt höheres Kader (Offiziere),
- b) ernennt, versetzt, befördert und entlässt auf Antrag Chef Einsatzelement Unteroffiziere und Fachleute,

- c) entlässt auf Antrag Chef Einsatzelement ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- e) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die fristgerechte Einreichung des Voranschlages,
- f) kann der sekretariats- oder rechnungsführenden Gemeinde Aufträge erteilen.

VI. Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

- 1) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos (Stufe 1) durch den Verbandsrat mit Bussen von Fr. 30.- bis Fr. 5'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Verbandsrat zuständig.
- 2) Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die rechnungsführende Gemeinde erhoben.
- 3) Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Anpassung der Anhänge zum Feuerwehrreglement

Art. 26

- 1) Der Anhang I (Gebührenordnung) bildet integrierten Bestandteil des vorliegenden Feuerwehrreglements und wird von der Abgeordnetenversammlung erlassen und angepasst.
- 2) Änderungen der übrigen Anhänge zum Feuerwehrreglement kann der Verbandsrat vornehmen.

Übergangsbestimmungen

Art. 27

Personen, die auf Grund bisherigen kommunalen Rechts wegen langjährigem aktiven Feuerwehrdienst oder sonstigem Dienst an der Öffentlichkeit von der Ersatzabgabe befreit worden sind oder in den Genuss einer Reduktion kamen, dürfen ihr Privileg bis zum Ende der Feuerwehrdienstpflicht beibehalten.

Inkrafttreten

Art. 28

- 1) Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Die Verbandsgemeinden und der Gemeindeverband Feuerwehr Hermrigen-Merzligen-Jens sorgen dafür, dass sämtliche ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben werden.

Das Feuerwehrreglement wurde in dieser Form (inkl. Anhang I) von der Abgeordnetenversammlung am 24.1.2012 beraten und beschlossen.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Walter Zesiger

sig. Nadine Bangerter

Anhang I

Gebührenordnung

Verrechnung gegenüber Dritten:

Fahrzeuge:	Tanklöschfahrzeug	Fr. 300.00 / Einsatz
	Kleintanklöschfahrzeug	Fr. 200.00 / Einsatz
	Weitere Einsatzfahrzeuge	Fr. 170.00 / Einsatz
	Mannschaftstransportfahrzeuge	Fr. 120.00 / Einsatz
	Einsatzleiterfahrzeuge	Fr. 80.00 / Einsatz
Anhänger:	Öl-/Wasserwehr/MS	Fr. 100.00 / Einsatz (exkl. Verbrauchsmaterial)
Material:	Feuerlöscher	Nach Verbrauch
	Ölwehrmaterial	Nach Verbrauch
	Wärmebildkamera	Fr. 100.00 / Einsatz

Verbrauchsmaterial: Verbrauchsmaterial nach Aufwand

Einsatzkräfte: Pro Person Fr. 60.00 / Std

Einsatzkosten: **Einsatz in Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen**
Fehlalarme 1. gratis
(nach Inbetriebnahme der Anlage) 2. Fehlalarm Fr. 300.00
3. Fehlalarm Fr. 500.00
Ab 4. Fehlalarm effektive Einsatzkosten
Inbetriebnahme BMA Beratung Fr. 200.00 pauschal
Beratungen betr. Schlüsseltresor Fr. 200.00 pauschal
Schlüsselbüchsen / -zylinder → Aufwand zu Lasten Liegenschaftsbesitzer

Einsatz in Zusammenhang mit Tieren

Tierbergungen werden nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand verrechnet.

Einfangen von Bienenschwärmen: keine Verrechnung

Entfernen von Insekten: CHF 30.– bis CHF 120.– zzgl. Material

Einsatz in Zusammenhang mit Wasser

- Wasserleitungsbruch ab Schieber (Privat)
 - Wiederkehrende Elementarschäden, die der Geschädigte durch geeignete Massnahmen verhindern könnte
 - Wasserschaden in Gebäude exkl. Elementarschäden
- werden nach Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialaufwand verrechnet.

Bussen:

Die Busse für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Einsätzen oder Rekrutierungsaufgeboten beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei einmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr | Fr. 30.00* |
| b) bei zweimaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr | Fr. 90.00* |
| c) bei dreimaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr | Fr. 210.00* |
| d) bei viermaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr | Fr. 610.00* |
| e) bei fünfmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr | Fr. 1'010.00* |
| f) bei sechsmaligem Fernbleiben pro Kalenderjahr | Fr. 1'410.00* |
| g) unentschuldigtes Fernbleiben bei Rekrutierungsaufgeboten | Fr. 50.00 |

* Gesamtbusse pro Kalenderjahr

Bleibt ein Feuerwehrdienstpflichtiger mehr als sechs Anlässen unent-

schuldigt fern, kann eine Busse bis zum Höchstmass von Fr. 5'000.00 ausgesprochen werden.

Pflichtersatz: 6 % des Kantonssteuerbetrages, mind. CHF 50.00 max. CHF 350.00
(Stand per 1.1.2012: wird gestützt auf Art. 17 Abs. 2 vom Verbandsrat festgelegt)

Es kann auf folgende Weisungen und Richtlinien verwiesen werden:

- Feuerwehrweisungen (FWW) Anhang 4 GVB vom 01.01.2011
- Richtlinien für die Einforderung von Einsatzkosten und die Erhebung von Gebühren im Feuerwesen vom 1. Juli 2009
- Einsatzkosten für Hilfeleistungen gemäss Artikel 17 des FFG, werden in den Weisungen «Kantonale Aufgaben Feuerwehr» geregelt

Sämtliche nicht aufgeführte Gerätschaften werden nach ART-Tarifen berechnet.

Die Höhe der Pflichtersatzabgabe (Bestandteil von Anhang I zum Feuerwehrreglement vom 24.1.2012) wurde vom Verbandsrat gestützt auf Art. 17 Abs. 2 des Feuerwehrreglements an seiner Sitzung vom 22.2.2012 in eigener Kompetenz festgelegt:

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident:

sig. Walter Zesiger

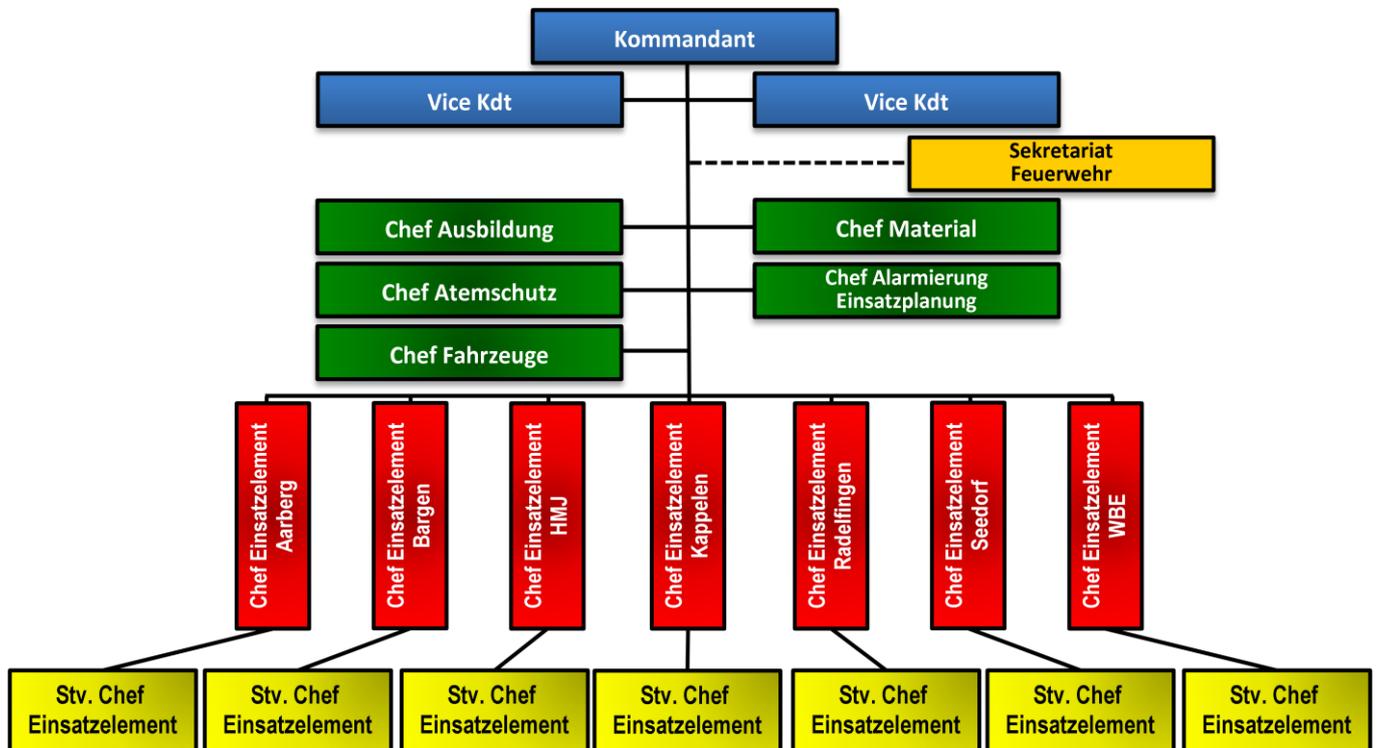
Die Sekretärin:

sig. Nadine Bangerter

Anhang II

Organisation

Organigramm mit Kommandostufen 1 + 2 + 3 + Stv. Chef Einsatzelemente



Der Anhang II zum Feuerwehrreglement vom 24.1.2012 wurde vom Verbandsrat so beraten und beschlossen an seiner Sitzung vom 22.2.2012.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident:

sig. Walter Zesiger

Die Sekretärin:

sig. Nadine Bangerter

Anhang III

Entschädigungen

sämtliche Entschädigungen und Pauschalen sind als Nettobeträge zu verstehen ¹

Funktions-Entschädigungen

Kommandostufe 1:	Kommandant	Fr. 5'000.00
	Vice Kommandant	Fr. 4'000.00
Kommandostufe 2:	Chef Ausbildung	Fr. 3'000.00
	Chef Atemschutz	Fr. 3'000.00
	Chef Alarmierung / Einsatzplanung	Fr. 3'000.00
	Chef Fahrzeuge	Fr. 3'000.00
	Chef Material	Fr. 3'000.00
Kommandostufe 3:	Chef Einsatzelement	Fr. 1'500.00
	StvChef Einsatzelement	Fr. 800.00
Einsatzelement:	Chef Einsatzzug (<i>Element mit mehreren Zügen</i>)	Fr. 400.00
	Chef Material im Einsatzelement	Fr. 400.00
	Chef Fahrzeuge im Einsatzelement	Fr. 400.00
	Chef Ausbildung im Einsatzelement	Fr. 400.00
	Chef Atemschutz im Einsatzelement	Fr. 400.00
	Chef Atemschutzgerätewart im Einsatzelement	Fr. 400.00

Pauschalspesen-Entschädigungen

Kommandostufe 1:	Kommandant	Fr. 400.00
	Vice Kommandant	Fr. 400.00
Kommandostufe 2:	Chef Ausbildung	Fr. 400.00
	Chef Atemschutz	Fr. 400.00
	Chef Alarmierung / Einsatzplanung	Fr. 400.00
	Chef Fahrzeuge	Fr. 400.00
	Chef Material	Fr. 400.00
Kommandostufe 3:	Chef Einsatzelement	Fr. 400.00
	Stv Chef Einsatzelement	Fr. 200.00

Allgemeine und spezifische Entschädigungen

Übungssold:	Übung/Pflichtfahrt (<i>in der Regel 2 Stunden</i>)	Fr. 40.00
	Halbtagesübung (<i>gilt als zwei Abendübungen</i>)	Fr. 80.00
	Tagesübung (<i>gilt als vier Abendübungen</i>)	Fr. 160.00
Ernstfalleinsätze:	Pro Stunde	Fr. 40.00
	Pro angebrochene <u>halbe Stunde</u>	Fr. 20.00
	Wochen Pikett (Pikett Of)	Fr. 200.00

¹ Rev. am 28.03.2012

Sitzungsgelder:	Pro Sitzung <i>(in der Regel 2 Stunden)</i>	Fr. 40.00
Spezielle Arbeiten:	Fahrschule (Fahrschüler C1 118) <i>(Pauschal für Sehtest, Lehrfahrausweis, Prüfungsgebühr, Umschreibung Ausweis usw.)</i>	Fr. 300.00
	Fahrschule (interner Fahrlehrer) pro Std	Fr. 40.00
	Projekte / Technische Beratung pro Std <i>(gilt nur für angeordnete Projekte und Beratungen)</i>	Fr. 40.00
Kursspesen:	Kursentschädigung bis 4 Std	Fr. 100.00
	Tagesentschädigung	Fr. 200.00
Fahrzeugspesen:	Fahrzeugentschädigung pro km <i>(innerhalb des Verbandsgebietes gibt es <u>keine</u> Kilometerentschädigungen)</i>	Fr. 0.70
Verpflegung:	Frühstück <i>(pauschal)</i>	Fr. 10.00
	Mittagessen <i>(pauschal)</i>	Fr. 25.00
	Nachtessen <i>(pauschal)</i>	Fr. 20.00
	Übernachtung inkl. Frühstück <i>(pauschal)</i>	Fr. 70.00

Beschrieb und Inhalt der Entschädigungen (Kommandostufe 1)

Kommandant

<i>Funktions-Entschädigung</i>	<i>Fr. 5000.-</i>
<i>Pauschalspesen-Entschädigung</i>	<i>Fr. 400.-</i>

- Organisieren, koordinieren und leiten der Feuerwehr
- Überwachung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Leitung seines Fachbereichs
- Betreuen des Sekretariats
- Erfassung der jährlichen Bedürfnisse der Feuerwehr (Material und Personal)
- Erstellung Budget und Investitionsplan
- Überwachung der laufenden Rechnung
- Koordination zwischen Verbandsrat und Kommando
- Sitzungsvorbereitungen Kommando
- Übungsvorbereitungen
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Vice-Kommandanten

<i>Funktions-Entschädigung</i>	<i>Fr. 4000.-</i>
<i>Pauschalspesen-Entschädigung</i>	<i>Fr. 400.-</i>

Unterstützen auf Anweisung und gemäss Absprache mit dem Kommandanten

- Organisieren, koordinieren und leiten der Feuerwehr
- Überwachung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Leitung seines Fachbereichs
- Erfassung der jährlichen Bedürfnisse der Feuerwehr (Material und Personal)
- Mithilfe bei der Erstellung Budget und Investitionsplan
- Sitzungsvorbereitungen Kommando
- Übungsvorbereitungen
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Beschrieb und Inhalt der Entschädigungen (Kommandostufe 2)

Chef Ausbildung

<i>Funktions-Entschädigung</i>	<i>Fr. 3000.-</i>
<i>Pauschalspesen-Entschädigung</i>	<i>Fr. 400.-</i>

- Organisieren, koordinieren der Aus- und Weiterbildung der Feuerwehr
- Überwachung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Ausbildungskontrolle der Feuerwehr
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Leitung seines Fachbereichs
- Erfassung der jährlichen Bedürfnisse im Bereich Ausbildung
- Erstellung des Übungsprogrammes
- Erstellung von Ausbildungslektionen und Einsatzübungen
- Sitzungsvorbereitungen Kommandostufe 2
- Weitere Aufgaben im Fachgebiet gemäss Anweisung
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Chef Atemschutz

Funktions-Entschädigung

Fr. 3000.-

Pauschalspesen-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Aus- und Weiterbildung im Atemschutz
- Überwachung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung im Atemschutz
- Sicherstellung der Tauglichkeitskontrolle der Geräteträger
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Leitung seines Fachbereichs
- Erfassung der jährlichen Bedürfnisse im Bereich Ausbildung
- Erstellung des Übungsprogrammes Atemschutz
- Erstellung von Ausbildungslektionen und Einsatzübungen Atemschutz
- Sitzungsvorbereitungen Kommandostufe 2
- Weitere Aufgaben im Fachgebiet gemäss Anweisung
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Chef Alarmierung / Einsatzplanung

Funktions-Entschädigung

Fr. 3000.-

Pauschalspesen-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Alarmierung und Einsatzplanung der Feuerwehr
- Einforderung und Präsentation von Offerten für das Kommando
- Bearbeitung und Evaluation gemäss Vorgaben Kommando
- Sicherstellung und Aktualisierung der Alarmierungsplanung
- Sicherstellung und Aktualisierung der Einsatzplanungen
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Leitung seines Fachbereichs
- Erfassung der jährlichen Bedürfnisse im Bereich Alarmierung
- Weitere Aufgaben im Fachgebiet gemäss Anweisung
- Sitzungsvorbereitungen Kommandostufe 2
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Chef Fahrzeuge

Funktions-Entschädigung

Fr. 3000.-

Pauschalspesen-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Fahrzeugbewegungen der Feuerwehr
- Einforderung und Präsentation von Offerten für das Kommando
- Bearbeitung und Evaluation gemäss Vorgaben Kommando
- Sicherstellung der Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Leitung seines Fachbereichs
- Erfassung der jährlichen Bedürfnisse im Bereich Fahrzeuge
- Ausführung von bewilligten und möglichen Reparaturen
- Weitere Aufgaben im Fachgebiet gemäss Anweisung
- Sitzungsvorbereitungen Kommandostufe 2
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Chef Material

Funktions-Entschädigung

Fr. 3000.-

Pauschalspesen-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Materialbewegungen der Feuerwehr
- Einforderung und Präsentation von Offerten für das Kommando
- Bearbeitung und Evaluation gemäss Vorgaben Kommando
- Sicherstellung der Einsatztauglichkeit des Materials
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Leitung seines Fachbereichs
- Erfassung der jährlichen Bedürfnisse im Bereich Material
- Ausführung von bewilligten und möglichen Reparaturen
- Weitere Aufgaben im Fachgebiet gemäss Anweisung
- Sitzungsvorbereitungen Kommandostufe 2
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Beschrieb und Inhalt der Entschädigungen (Kommandostufe 3)

Chef Einsatzelement

Funktions-Entschädigung

Fr. 1500.-

Pauschalspesen-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren und leiten des Einsatzelementes
- Überwachung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Einsatzelementes
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Erfassen der jährlichen Bedürfnisse im Element (Material und Personal)
- Koordination Einsatzelement mit Kommando
- Übungsvorbereitungen im Einsatzelement
- Sitzungsvorbereitung Kommandostufe 3
- Weitere Aufgaben im Einsatzelement gemäss Anweisung
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Stv Chef Einsatzelement

Funktions-Entschädigung

Fr. 800.-

Pauschalspesen-Entschädigung

Fr. 200.-

Unterstützen auf Anweisung und gemäss Absprache mit dem Chef Einsatzelement

- Organisieren, koordinieren und leiten des Einsatzelementes
- Überwachung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Einsatzelementes
- Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Reglementen der Feuerwehr
- Vertretung des Chefs Einsatzelement im Kommando
- Übungsvorbereitungen im Einsatzelement
- Sitzungsvorbereitung Kommandostufe 3
- Weitere Aufgaben im Einsatzelement gemäss Anweisung
- Rapporte
- Privates Telefon
- Privates Auto
- Privates Büro (*inkl. Infrastruktur und Hardware*)

Beschrieb und Inhalt der Entschädigungen (Einsatzelement)

Chef Einsatzzug (Element mit mehreren Zügen)

Funktions-Entschädigung

Fr. 400.-

Unterstützen auf Anweisung und gemäss Absprache mit dem Chef Einsatzelement

- Organisieren, koordinieren und leiten des 2. Einsatzzuges
- Überwachung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Einsatzzuges
- Übungsvorbereitungen im Einsatzzug
- Rapporte

Chef Material im Einsatzelement

Funktions-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Materialbewegungen im Einsatzelement
- Sicherstellung der Einsatztauglichkeit des Materials
- Erfassung der jährlichen Fahrzeugbedürfnisse im Einsatzzug
- Ausführung von bewilligten und möglichen Reparaturen
- Weitere Aufgaben im Fahrzeugbereich gemäss Anweisung
- Rapporte

Chef Fahrzeuge im Einsatzelement

Funktions-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Fahrzeugbewegungen im Einsatzelement
- Sicherstellung der Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge
- Erfassung der jährlichen Materialbedürfnisse im Einsatzzug
- Ausführung von bewilligten und möglichen Reparaturen
- Weitere Aufgaben im Materialbereich gemäss Anweisung
- Rapporte

Chef Ausbildung im Einsatzelement

Funktions-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Aus- und Weiterbildung im Einsatzelement
- Umsetzung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Ausbildungskontrolle im Einsatzelement
- Erfassung der jährlichen Ausbildungsbedürfnisse im Einsatzelement
- Umsetzung des Übungsprogrammes
- Umsetzen von Ausbildungslektionen und Einsatzübungen
- Rapporte

Chef Atemschutz im Einsatzelement

Funktions-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Aus- und Weiterbildung im Einsatzelement
- Umsetzung der Übungstätigkeit, sowie der Aus- und Weiterbildung
- Sicherstellung der Ausbildungskontrolle im Einsatzelement
- Sicherstellung der Tauglichkeitskontrolle der Geräteträger
- Erfassung der jährlichen Ausbildungsbedürfnisse im Einsatzelement
- Umsetzung des Übungsprogrammes Atemschutz
- Umsetzung von Ausbildungslektionen und Einsatzübungen Atemschutz
- Rapporte

Chef Atemschutzgerätewart im Einsatzelement

Funktions-Entschädigung

Fr. 400.-

- Organisieren, koordinieren der Retablierungsarbeiten
- Erstellung von Mängellisten im Atemschutzbereich
- Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Atemschutzgeräte
- Durchführung der periodischen Geräteprüfungen

- Ausführung von bewilligten Reparaturen
- Meldungen an Kommando, welche Geräte zur Prüfung in die EMPA müssen
- Sicherstellung der Atemschutz-Flaschenfüllungen
- Rapporte

Nicht in Funktions- und Pauschalspesen-Entschädigung enthalten

Abrechnungen werden von der Kommandstufe 1 vorgängig geprüft und bewilligt!

- ❖ Vorgegebene Sitzungen des Kommandos
- ❖ Übungen gemäss Übungsprogramm der Regio-Feuerwehr
- ❖ Ernstfall-Einsätze
- ❖ Ausbildungskurse (GVB, FKS, SFV, etc.)
- ❖ Wochenpikett (Pikett Offizier)
- ❖ Führung / Mitarbeit bei vorgegebenen Projekten der Kommandostufe 1 und / oder des Verbandsrats (zB. Fahrzeugbeschaffung)
- ❖ Prüfung von Fahrzeugen beim Strassenverkehrsamt
- ❖ Durch die Kommandostufe 1 und / oder den Verbandsrat vorgegebene technische Beratungen (zB. Baubewilligungsverfahren)

Der Anhang III zum Feuerwehrreglement vom 24.1.2012 wurde vom Verbandsrat so beraten und beschlossen an seiner Sitzung vom 22.2.2012.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident:

sig. Walter Zesiger

Die Sekretärin:

sig. Nadine Bangerter

Anhang IV

Gradstruktur

Gruppe / Funktion	Grad
Kommando	
Kommando Stufe 1	
Kommandant	Major
Vice-Kommandanten	Hptm
Sekretariat Feuerwehr (Stabsstelle)	
Kommando Stufe 2	
Chef Ausbildung	Oblt
Chef Atemschutz	Oblt
Chef Einsatzplanung / Alarmierung	Oblt
Chef Fahrzeugeg	Oblt
Chef Material	Oblt
Kommando Stufe 3	
Chef Einsatzelement	Oblt
Übriges Kader	
Stv Chef Einsatzelement	Lt
Chef Einsatzzug	Lt
Stv Chef Einsatzzug	Lt
Grfhr	Wm / Kpl
Mannschaft	
AdF	Sdt
Spezialisten	Sdt (Spez.)

Der Anhang IV zum Feuerwehrreglement vom 24.1.2012 wurde vom Verbandsrat so beraten und beschlossen an seiner Sitzung vom 22.2.2012.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident:

sig. Walter Zesiger

Die Sekretärin:

sig. Nadine Bangerter

Anhang V

Ausbildungskonzept

Gruppe / Funktion	Erforderliche Ausbildung
Kommando	
Kommando Stufe 1	
Kommandant	EL 2 und ELG und FW-Instr.
Vice-Kommandanten	EL 2 und ELG
Sekretariat Feuerwehr (<i>Stabsstelle</i>)	Kaufmännische Ausbildung Fachdienstkurs Administration FW
Kommando Stufe 2	
Chef Ausbildung	EL 2, Spezialistenkurse, FW-Instr.
Chef Atemschutz	EL 2, Spezialistenkurse
Chef Einsatzplanung / Alarmierung	EL 2, Spezialistenkurse
Chef Fahrzeuge	EL 1, Spezialistenkurse
Chef Material	EL 1, Spezialistenkurse
Kommando Stufe 3	
Chef Einsatzelement	EL 2
Übriges Kader	
Stv Chef Einsatzelement	EL 1
Chef Einsatzzug	EL 1
Stv Chef Einsatzzug	EL 1
Grfhr	Grfhr-Kurs
Mannschaft (AdF)	
AdF	Basiskurs
Spezialisten	Spezialistenkurse

Der Kommandant und die Ressortchefs definieren in ihrem Aufgabengebiet eine Zielsetzung für das jeweils nächste Jahr.

Der Anhang V zum Feuerwehrreglement vom 24.1.2012 wurde vom Verbandsrat so beraten und beschlossen an seiner Sitzung vom 22.2.2012.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident:

sig. Walter Zesiger

Die Sekretärin:

sig. Nadine Bangerter

Anhang VI

Pflichtenhefte

Feuerwehrangehörige:

Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Bereitwilliges und verantwortungsbewusstes Mitwirken und Handeln im Rahmen der Feuerwehr
- b) Unverzügliches Antreten auf dem Schaden- oder Übungsplatz
- c) Regelmässiger Besuch der Übungen
- d) Bereitschaft zur Weiterbildung in Kursen
- e) Bereitschaft zur Übernahme von Pikettdiensten
- f) Diszipliniertes und anständiges Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Unterstellten und Dritten
- g) Schonender Umgang mit feuerwehreigenem oder feuerwehrfremden Material und Eigentum
- h) Verzicht auf Alkohol und Drogen vor und während Übungen und Kursen und während Ernstfalleinsätzen
- i) Übernahme der ihrer Funktion entsprechenden Pflichten
- j) Bereitschaft Alarmierungsmittel zu tragen (Pager, Natel) und/oder am Telefonalarm angeschlossen zu sein

Kommandant:

- a) ist Mitglieder der Kommandostufe 1
- b) leitet die Feuerwehr
- c) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 2 und Einsatzleiter Grossereignisse (Nächstmöglicher ELG besucht)
- d) ist ausgebildet als Schweizerischer Feuerwehrinstructor
- e) leistet Kommando-Pikett
- f) kann bei grösseren oder schwierigen Ereignissen die Einsatzleitung übernehmen
- g) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann und stellt dem Verbandsrat entsprechende Anträge
- h) vertritt die Feuerwehr gegen aussen
- i) überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung
- j) stellt die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher
- k) stellt dem Verbandsrat Antrag für die Beschaffung von Material und Geräten
- l) trägt die Budgetverantwortung
- m) entscheidet, basierend auf Grundsätzen des Kommandos, über die Verwendung von Geräten zu öffentlichen und privaten Zwecken
- n) ist befugt, gegen Feuerwehrangehörige Verweise auszusprechen oder sie vom Übungs- oder Einsatzort wegzuweisen, wenn diese in grober Weise gegen Vorschriften verstossen
- o) pflegt die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen (Polizei, Rettungsdienste, technische Werke, Zivilschutz) und der Feuerwehr
- p) leitet die entsprechenden Sitzungen des Kommandos
- q) ist für die Feuerwehr in operativen Angelegenheiten unterschriftsberechtigt
- r) überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen
- s) ist verantwortlich für das jährliche Budget und die Investitionsplanung
- t) bestimmt, wer Kommando-Pikett leistet
- u) hat beratende Funktion im Verbandsrat (ohne Stimmrecht)

Vice-Kommandanten

- a) sind Mitglieder der Kommandostufe 1
- b) sind Stellvertreter des Kommandanten
- c) sind ausgebildet bis Einsatzleiter 2 und Einsatzleiter Grossereignisse (Nächstmöglicher ELG besucht)
- d) die Ausbildung zum Schweizerischen Feuerwehrinstructor ist erwünscht
- e) leisten Kommando-Pikett
- f) können bei grösseren oder schwierigen Ereignissen die Einsatzleitung übernehmen
- g) treffen im Auftrag des Kommandanten planerische und organisatorische Massnahmen, damit die Feuerwehr ihren Auftrag erfüllen kann

- h) vertreten im Auftrag des Kommandanten die Feuerwehr gegen aussen
- i) überwachen im Auftrag des Kommandanten die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung
- j) stellen im Auftrag des Kommandanten die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher
- k) pflegen im Auftrag des Kommandanten die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen (Polizei, Rettungsdienste, technische Werke, Zivilschutz) und der Feuerwehr
- l) leiten im Auftrag des Kommandanten die entsprechenden Sitzungen des Kommandos
- m) überwachen die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen

Sekretariat:

- a) ist Stabsstelle in der Kommandostufe 1
- b) ist ausgebildet im Fachdienstkurs Administration FW (nächstmöglicher Kurs besucht)
- c) besucht nach Möglichkeit weitere Fachdienstkurse
- d) erstellt die Budgeteingaben in seinem Bereich
- e) nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kommandos teil
- f) führt das Protokoll und die Korrespondenz an Sitzungen, Rapporten, Besprechungen und Aussprachen der Feuerwehr
- g) führt die Mannschafts- und Ausbildungskontrolle
- h) führt die Soldabrechnung
- i) stellt die Dienstbüchlein aus
- j) ist Bindeglied zur zuständigen Finanzverwaltung
- k) führt das Entschuldigungswesen und die Bussenkontrolle
- l) redigiert das Übungsprogramm und die Übungsbefehle
- m) führt die Kursübersicht, macht die Kursanmeldungen und erstellt die Kursabrechnungen
- n) tätigt den Büromaterialeinkauf
- o) bearbeitet den Posteingang und erledigt anfallende Korrespondenz
- p) bearbeitet und kontiert Rechnungen und bereitet diese zur Zahlung vor
- q) meldet wegziehende AdF an die Einwohnerkontrolle der neuen Wohngemeinde
- r) erstellt ein Datenverwaltungs-Konzept

Chef Ausbildung:

- a) ist Mitglied der Kommandostufe 2
- b) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 2
- c) ist ausgebildet als Schweizerischer Feuerwehrinstructor
- d) leistet Kommando-Pikett
- e) besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- f) macht Budgeteingaben in seinem Bereich
- g) nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kommandos teil
- h) erstellt und überprüft das jährliche Übungsprogramm
- i) plant und überwacht die Ausbildung in den Einsatzelementen
- j) ist Ausbildungsverantwortlicher der Feuerwehr

Chef Atemschutz:

- a) ist Mitglied der Kommandostufe 2
- b) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 2
- c) leistet Kommando-Pikett
- d) besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- e) macht Budgeteingaben in seinem Bereich
- f) nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kommandos teil
- g) erstellt und überprüft das jährliche Übungsprogramm
- h) koordiniert die Atemschutzübungen der ganzen Feuerwehr
- i) plant und überwacht die Atemschutzfähigkeit in den Einsatzelementen
- j) ist Atemschutzverantwortlicher der Feuerwehr

- k) berät das Kommando im Bereich Atemschutz
- l) überwacht die Atemschutzgerätewarte bezüglich Wartung, Prüfung und Lagerung der Geräte
- m) überwacht die Tauglichkeit und Arztbesuche der Atemschutzgeräteträger

Chef Alarmierung / Einsatzplanung:

- a) ist Mitglied der Kommandostufe 2
- b) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 2
- c) leistet Kommando-Pikett
- d) besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- e) macht Budgeteingaben in seinem Bereich
- f) nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kommandos teil
- g) organisiert die Alarmierung der Feuerwehr nach den geltenden Vorschriften
- h) ist verantwortlich für die Alarmierung der Feuerwehr
- i) hält Kontakt zur Alarmierungsstelle (Kapo)
- j) überwacht Probealarme
- k) organisiert Mutationen
- l) erstellt die Einsatzplanungen
- m) beantragt dem Kdo Rahmenbedingungen der Einsatzplanung
- n) überprüft jährlich die vorhandenen Dossiers und entscheidet über Neuaufnahmen

Chef Fahrzeuge:

- a) ist Mitglied der Kommandostufe 2
- b) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 1
- c) besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- d) macht Budgeteingaben in seinem Bereich
- e) nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kommandos teil
- f) ist verantwortlich für den Fahrzeugpark
- g) organisiert und überwacht die Fahrschule und die Kontrollfahrten mit den Fahrzeugen

Chef Material:

- a) ist Mitglied der Kommandostufe 2
- b) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 1 und Materialwart
- c) besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- d) macht Budgeteingaben in seinem Bereich
- e) nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kommandos teil
- f) führt das Inventar der gesamten Feuerwehr
- g) ist verantwortlich für das Material und die Geräte
- h) koordiniert die Materialbeschaffungen
- i) ist für die Materialbestellungen verantwortlich

Chef Einsatzelement:

- a) ist Mitglied der Kommandostufe 3
- b) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 2
- c) leistet Kommando-Pikett
- d) besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse
- e) stellt Anträge zur Materialbeschaffung
- f) nimmt an den entsprechenden Sitzungen des Kommandos teil
- g) führt das Einsatzelement bei Schadenfällen und im Übungsdienst
- h) setzt das Übungsprogramm um

Stv Chef Einsatzelement:

- a) unterstützt den Chef Einsatzelement in all seinen Funktionen und vertritt diesen bei Abwesenheit
- b) ist ausgebildet bis Einsatzleiter 1
- c) besucht nach Möglichkeit Fachdienstkurse

Der Anhang VI zum Feuerwehrreglement vom 24.1.2012 wurde vom Verbandsrat so beraten und beschlossen an seiner Sitzung vom 22.2.2012.

Verband Regio-Feuerwehr Aarberg

Der Verbandsrat

Der Präsident:

sig. Walter Zesiger

Die Sekretärin:

sig. Nadine Bangerter